



**Bezirksrat**

**Frankfurt/O.**

*Q. 10/81*

**Beschluß 18 des Bezirksrates**

**Beschluß zur Unterschutzstellung des Karaschaees  
bei Beeskow als Naturschutzgebiet**

---

*S. Sommer*  
S. Sommer  
Vorsitzender des Rates

*J. Steinhöfel*  
G. Steinhöfel  
Tagungsleiter

bedingt die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum zahlreicher seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tierarten (Kranich, Bekassine, Waldschnepfe, Turdeltaube, Waldwasserläufer, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, zahlreicher Kleinsänger, und Vertreter der Herpetofauna). Die Bedeutung dieses Gebietes liegt auch in der Möglichkeit der Regulierung des Wasserstandes in Hinsicht auf besondere Maßnahmen zur Stimulierung der Herpetofauna. Der Schutz der Althölzer der Baumarten Kiefer und Eiche ist für den Bestand des Großen Abendseglers von großer Wichtigkeit. Das trifft für andere Höhlenbrüter gleichfalls zu. Der Karausch-See hat Bedeutung als potentielles Schutzgebiet für den Artenschutz in Hinsicht auf die Umsiedlung von Lebensgemeinschaften (Herpetofauna) bei der Aufhebung des Schutzstatus von naturwissenschaftlich wertvollen Biotopen, die im Zusammenhang mit volkswirtschaftlich notwendigen Landschaftsveränderungen (Bergbau) aufgegeben werden müssen.

#### 4.0. Behandlungsrichtlinien

Im Sinne von § 19 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. 05. 1970 sind von den Rechtsträgern bzw. Nutzern im NSG folgende, auf das Schutzziel ausgerichtete, Adaptionsmaßnahmen zu realisieren:

##### 4.1. Forstwirtschaft

- Die gesamte NSG-Fläche wird in die Bewirtschaftungsgruppe II 7 eingestuft.
- Zum Schutz der Nahrungs- und Regenerationsräume gefährdeter Tierarten dürfen alle forstlichen Arbeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden.
- Harzung, Anwendung von Dünger und Bioziden sind im NSG nicht zulässig. Bei Flugzeugeinsatz in den umgebenden Kiefernbestockungen ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Abdrift (Dünger oder Biozide) in das NSG möglich ist.
- Pflegemaßnahmen sind im normalen Umfang möglich. Dabei ist auf die Förderung von ankommender Eichenaturverjüngung zu achten. Einzelbäume mit Bruthöhlen sind im Bestand zu belassen.
- Bei der Endnutzung des Kiefernaltholzes in der Teilfläche 3110 a, 2 sind einzelne Altkiefern im Nordteil zu belassen. Dazu sind Detailabstimmungen mit dem Betreuerkollektiv notwendig.
- Die Entnahme von Alteichen in den Teilflächen 3110 b, 2 und den NSG-Anteilen der Teilflächen 3110 c, 1 und c, 2 erfolgt nur nach Abstimmung zwischen örtlichen Wirtschaftern und dem Betreuerkollektiv. Grundsätzlich ist jedoch ein mit den Naturschutzorganen abzustimmender Mindestanteil von Alteichen über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

#### 4.2. Wasserwirtschaft und Melioration

- Bei den Pflegearbeiten des Umgehungsgrabens ist die Entfernung von Strauchwerk und Baumjungwuchs in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar möglich.
- Fällungen und Beschädigungen von Altbäumen sind unzulässig.
- Den Organen des Naturschutzes wird es gestattet, den Umflutgraben wieder in den See einzuleiten und am Ausfluß einen Stau einzurichten. Dabei dürfen die umliegenden Kulturen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Stauhöhe wird in gemeinsamer Absprache zwischen den Organen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft festgelegt.

#### 4.3. Landwirtschaft

Die Einleitung von Abwässer und Gülle sowie die Lagerung von Düngemitteln im unmittelbaren Einzugsbereich des Karauschgrabens ist unzulässig.

#### 4.4. Jagd und Angelsport

- Jegliches Angeln im Naturschutzgebiet ist untersagt.
- Die Jagd auf Raubzeug, Raub- und Schalenwild unterliegt keinen Einschränkungen, jedoch sind im Einstandsgebiet des eigentlichen Karausch-See's vorhandene Säuen und Rehböcke im Interesse des Kranichschutzes erst nach dem 01. 08. zu bejagen.
- Die Bejagung von Flugwild ist im NSG ganzjährig untersagt.
- Futterstellen, Kurrplätze und Luterschächte sind außerhalb des NSG anzulegen.
- Anlage und Aufbau von jagdlichen Einrichtungen sind mit dem Betreuerkollektiv abzustimmen.
- In das Betreuerkollektiv sind Weidgenossen der zuständigen Jagdgruppe zu delegieren.
- Die Ausübung der Jagd ist im NSG nur als Pirsch- und Ansitzjagd zulässig.

#### 4.5. Erholungswesen

Das Naturschutzgebiet hat refugiale Funktion; es darf nicht in die Planung von Erholungseinrichtungen einbezogen werden.

#### 4.6. Aufgaben für die Forschung

- Aufnahme und Kartierung der Vegetation des Gebietes.
- Qualitative und quantitative Bestandsanalysen zur Wirbeltierfauna
- Weiterführung der faunistisch-ökologischen Arbeiten an Fledermäusen.

#### 4.7. Aufgaben für die staatlichen Organe

- Einsetzung eines Betreuerkollektivs unter Einbeziehung von Mitarbeitern und Mitgliedern
- des Biologischen Heimatmuseums Beeskow
- der Jagdgesellschaft Neubrück
- des StFB Fürstenwalde
- Veranlassung einer ordnungsgemäßen Beschilderung des Gebietes
- Kontrolle der Einhaltung der Behandlungsrichtlinie
- Im StFB Fürstenwalde und in der Jagdgesellschaft Neubrück sind mit den zuständigen Kollegen und Weidgenossen Aussprachen über die Bedeutung dieses NSG zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 8, Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 14. 05. 1970.

#### 1.0 Gesetzliche Grundlagen

- Landeskulturgesetz vom 14. 05. 1970 § 13 (2)
- 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. 05. 1970
- Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren vom 06. 07. 1970 (GBL Teil II, Seite 479)
- Übereinkommen vom 02. 02. 1971 über Feuchtgebiete (GBL Teil II, Nr. 1 vom 10. 01. 1979)
- Direktive Nr. 6 über Maßnahmen zum Schutze und zur Hege der Wasservögel in der DDR vom 05. 09. 1969 (Artikel I-III) und § 14 (geschützte Tiere)

#### 2.0 Gebietsbeschreibung

##### 2.1 Lage:

Bezirk Frankfurt (Oder)  
Kreis Beeskow  
Größe 37,13 ha

Das Naturschutzgebiet "Karausch-See" liegt ca. 7 km nord-östlich der Kreisstadt Beeskow im Bereich der Oberförsterei Beeskow.

##### 2.2. Rechtsträger, Begrenzung und Größe

Rechtsträger der NSG-Fläche ist der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Fürstenwalde. Die Grenzen des NSG werden im wesentlichen aus der Abteilungsgränze der Abt. 3110 gebildet. Zum NSG gehören folgende Teilflächen des Reviers Ragow:

Abt. 3110 a 1	2,06 ha
3110 a 2	2,38 ha
3110 b 1	5,97 ha
3110 b 2	3,77 ha
3110 c 1 z.T.	0,85 ha
3110 c 2 z.T.	0,30 ha

Nichtholzbodenfläche 19,80 ha (Karausch-See und Verlandungszone)

Die Gesamtfläche des NSG beträgt somit 37,13 ha. Am Ost- und Nordostrand gehört die östlich und nordöstlich des Weges stehende Eichenreihe zusätzlich zum Naturschutzgebiet.

##### 2.0. Schutzziel

Ziel aller Maßnahmen ist die Erhaltung eines verlandenden Waldsees mit naturnahen Laub- und Mischwaldresten, in seinen Randzonen als Vielfältigkeitszentrum in einem großflächigen reinen Kiefernwaldgebiet. Der Wechsel von offener Wasserfläche, Verlandungszone mit Erlenwaldkomplexen und Kiefern-Birch-Mischwald